

**Schriftliche Anfrage betreffend langen Verfahrensdauern im
Migrationsamt**

09.5180.01

Die Bearbeitungsduer von Gesuchen um Familiennachzug, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die Umwandlung der Aufenthalts- in eine Niederlassungsbewilligung etc. betragen zurzeit einige Monate. So kann es vorkommen, dass ein binationales Paar während 6 Monaten auf den Entscheid über das Gesuch um Familiennachzug, sprich die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an den ausländischen Ehegatten, warten muss. Den Gesuchstellern wird mittlerweile bereits am Schalter bei der Abgabe der Formulare die Auskunft erteilt, dass die Bearbeitung bis zu 6 Monaten dauern kann. Unter Berücksichtigung, dass ausländische Ehepartner einer Schweizerin oder auch einer niedergelassenen Ausländerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung haben, ist diese Verfahrensdauer für die Betroffenen unzumutbar, wird dadurch das Zusammenleben der frisch verheirateten Paare doch verunmöglicht, da der ausländische Partner das Gesuch im Ausland abwarten muss.

Auch die Überprüfungen der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung dauern zurzeit schlechterdings über 1.5 Jahre. Lange Monate, in denen die Betroffenen, welche sich weiterhin rechtmässig in der Schweiz aufhalten, über eine blosse Anwesenheitsbescheinigung verfügen, welche ihnen nicht erlaubt, sich in den Schengener Staaten frei zu bewegen, wie dies mit der Aufenthaltsbewilligung an sich möglich ist. Auch eine (neue) Arbeitsstelle zu finden wird dadurch faktisch verunmöglicht.

Angesichts dieser Umstände bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele pendente Fälle sind zurzeit im Migrationsamt auf den Abteilungen Familiennachzug und Erteilung resp. Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung zu verzeichnen?
2. Wie viele Fälle bearbeitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter durchschnittlich?
3. Besteht ein Kontroll- resp. Übersichtssystem, welches die jeweilige Verfahrensdauer des einzelnen Gesuchs dem zuständigen Sachbearbeiter wie auch der zuständigen Vorgesetzten anzeigt?
4. Besteht eine Arbeitsüberlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Migrationsamtes?
5. Was für Massnahmen sind vorgesehen, um die pendenten Fälle innert nützlicher Frist abzubauen? Wenn ja, welche?
6. Was benötigt das Migrationsamt, damit in Zukunft die Verfahrensdauer auf ein für die Betroffenen zumutbares und der Sache angemessenes Mass gesenkt werden kann?

Ursula Metzger Junco P.